



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

105. Jahrgang

Nr. 1

9. Februar 2012

INHALT

Nr.		Seite
1	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012	2
2	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	3
3	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	3
4	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	5
5	Caritasordnung für die Diözese Speyer	7
6	Anordnung zur Aufhebung der örtlichen Pfarrpfundestiftungen im Bistum Speyer	19
7	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011	23
8	Pontifikalhandlungen 2011	32
9	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	36
10	Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012	36
11	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2012	38
12	Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz vom 1. bis 11. Oktober 2012	39
13	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	39
	Dienstnachrichten	41

Die deutschen Bischöfe

1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdigeres Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großherzige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 22. November 2011

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

2 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Zu Beginn der Fastenzeit sollen die Gläubigen mit den Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Vermeldung im Gottesdienst, durch Abdruck im Pfarrbrief oder durch Aushang geschehen. Die Weisungen wurden zuletzt im OVB 1993, S. 399-405, die diesbezügliche Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz im OVB 1995, S. 531 f, veröffentlicht.

Der Bischof von Speyer

3 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 30. September 2011 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17.11.2006 – S 2447 A-99-001-07-441 (BStBl 2006 Teil I Seite 716) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.12.2006 – B/2 – 4 -175/06 – S 2447(BStBl 2007, Teil I Seite 76/77) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage**	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

** **Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

§ 3 Kappung, Erlass

- a) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diö-

zese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).

- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 30. September 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

4 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 30. September 2011 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2012.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17.11.2006 – S 2447

A-99-001-07-441 (BStBl 2006 Teil I Seite 716) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.12.2006 – B/2 – 4 -175/06 – S 2447(BStBl 2007, Teil I Seite 76/77) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage**	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

** **Bemessungsgrundlage:** vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6 Abs. 3

§ 3 Kappung, Erlass

- Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 30. September 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

5 Caritasordnung für die Diözese Speyer

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien und Kirchengemeinden mit ihren Gläubigen, die überörtlichen kirchlichen Zusammenschlüsse, die Diözese, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

Teil I: Die Caritas in der Pfarrei

1. Aufgaben

Die Caritas in den Pfarreien und Kirchengemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Liebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien und Kirchengemeinden getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Pfarreien und Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

2. Caritasausschuss

- (1) Der Caritasausschuss ist ein Arbeitsausschuss des Pfarrgemeinderats. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören der Pfarrer oder der Diakon bzw. ein anderes Mitglied des Pastoralteams dem Caritasausschuss an sowie je eine Vertretung der kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen, die in der Pfarrei tätig sind.
- (2) Der Caritasausschuss hat in der Pfarrei das Verständnis und die Bereitschaft für die caritativen Aufgaben zu wecken, notwendige Initiativen zu ergreifen, und die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und mitzutragen. Es obliegt ihm ferner die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung besonderer Aktionen, wie z.B. Bildung von Helfer- und Förderergruppen und Geld- und Sachspendesammlungen.
- (3) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Speyer.

3. Zusammenarbeit

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

Teil II: Die überpfarrliche Caritas**1. Überpfarrliche Caritasausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung, Förderung und Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben werden in Gesamtkirchengemeinden, Pfarrverbänden, Dekanaten und entsprechenden kirchlichen Zusammenschlüssen zusätzlich zu den Caritasausschüssen der Pfarreien überpfarrliche Caritasausschüsse gebildet.
- (2) Die überpfarrlichen Caritasausschüsse sind Arbeitsausschüsse der pastoralen Räte auf ihrer jeweiligen Ebene. Ihnen gehören folgende Personen an:
 - a) auf der Ebene der Pfarrverbände und Gesamtkirchengemeinden (s. Anmerkung 1)
 - der Pfarrverbandsleiter bzw. der Vorsitzende der Gesamtkirchengemeinde als Vorsitzender;
 - eine aus der Mitte der Diakone bzw. pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Bereichs gewählte Person, die zugleich die Stellvertretung des Vorsitzenden wahrnimmt;
 - alle Vorsitzenden der Caritasausschüsse der Pfarreien des jeweiligen Bereiches;
 - eine Vertretung aller im jeweiligen Bereich bestehenden Elisabethen- und Krankenpflegevereine;
 - je eine Vertretung der kirchlich-caritativen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften im jeweiligen Bereich;
 - je eine Vertretung der kirchlich-caritativen Sozialen Dienste und Einrichtungen, die in diesem Bereich überpfarrlich tätig sind;
 - je eine Vertretung der im jeweiligen Bereich tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.
 - b) auf Dekanatsebene
 - der Dekan als Vorsitzender;
 - die im Dekanatsbereich mit caritativen Aufgaben besonders betrauten Geistlichen bzw. pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei eine Person zugleich die Stellvertretung des Vorsitzenden wahrnimmt;
 - die Leiterin bzw. der Leiter des zuständigen Caritas-Zentrums;
 - eine Vertretung aller Krankenpflegevereine im Bereich des Dekanates;
 - je eine Vertretung der kirchlich-caritativen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften im Bereich des Dekanates;

- die Vertretungen der kirchlich-caritativen Sozialen Dienste und Einrichtungen, die im Dekanat überpfarrlich tätig sind, aus den Bereichen der Krankenhäuser und Sozialstationen, der Alten-, Behinderten-, Jugend- und Familien-, Gefährdeten- und Migrationshilfe;
- je eine Vertretung der im Dekanat tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Außerdem wählt der zuständige Rat aus seiner Mitte weitere Ausschussmitglieder in erforderlicher Anzahl hinzu.

- (3) Die Geschäftsführung des Dekanatscaritasausschusses obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des jeweils zuständigen Caritas-Zentrums.

2. Anzuwendende Vorschriften

Auf die Arbeitsweise der überpfarrlichen Caritasausschüsse sowie auf die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. finden die Vorschriften des Teils I unter Beachtung der Satzung der Räte entsprechende Anwendung.

Teil III: Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 15).
- (2) Er ist Spartenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.
- (3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.
- (4) Er wurde am 28.12.1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege; die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung; die Förderung des Schutzes von Familien sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritasträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulanten Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
7. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsbene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.
- (2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:
 - a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;

- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

- (3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbstständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:
- der Vorstand
 - der Caritasrat
 - der Diözesancaritasausschuss
 - die Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuerennnung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- (5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z. B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen unabhängig von der Träger-

schaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand, Vertretung

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an, nämlich ein geistliches, ein kaufmännisches und ggf. ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Caritasdirektor“ zu führen. Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils das geistliche Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen. Dabei hat er insbesondere:
 - a) Die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
 - b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
 - c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.
- (4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

§ 8 Caritasrat

- (1) Dem Caritasrat gehören an:
 - a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;
 - b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
 - c) bis zu sechs weitere in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrene Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach lit.c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

- (2) Der Caritarsrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen wirkt er mit bei:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung;

Des Weiteren ist er zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie mit Wirkung im Innenverhältnis Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben;
- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Mit Wirkung für das Innenverhältnis können in der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

- (3) Der Caritarsrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennthalungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

§ 9 Diözesancaritasausschuss

- (1) Dem Diözesancaritasausschuss gehören an:
- der Generalvikar der Diözese Speyer;
 - die Leiterinnen bzw. Leiter der Hauptabteilung Seelsorge, der Abteilung Gemeindeseelsorge und des Referats Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat;
 - die Dekane der Diözese Speyer;
 - die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates;
 - je eine Vertretung der in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Die Leiterinnen und Leiter der Caritas-Zentren nehmen beratend an den Sitzungen des Diözesancaritasausschusses teil.

- (2) Dem Diözesancaritasausschuss obliegt es, die Aufgaben der Caritas in der Diözese durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelpfen, Schwierigkeiten zu beheben. Der Diözesancaritasausschuss soll sich insbesondere mit Fragen des Ausbaues von Hilfsmöglichkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Förderern befassen.

Ihm obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Beratung über Grundsatzfragen der Caritasarbeit in der Diözese Speyer;
- Anhörung und Mitberatung zur Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit in der Diözese Speyer und zu Fragen der Planung neuer Aufgaben;
- Koordination der caritativen Aktivitäten in der Diözese;
- Pastorale Begleitung der caritativen Arbeit und Sorge für die Herstellung der dazu notwendigen Verbindungen zu den verschiedenen pastoralen Ebenen.

- (3) Um die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllen zu können, hat der Ausschuss ein Recht auf umfassende Informationen über die Caritasarbeit, insbesondere die Unterrichtung über das Bauprogramm.
- (4) Der Diözesancaritasausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes, des Caritasrates und des Diözesancaritasausschusses nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil. Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören:
 - a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Die Vertreterversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder begründet verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.
- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.

- (5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 11 Caritas-Zentren

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

§ 12 Personal

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigene Sozialen Diensten und Einrichtungen.
- (2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 13 Finanzierung

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 14 Heimfall des Vermögens

Wird der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen der Diözese Speyer zu. Es ist in diesem Falle auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).
- (2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Re-

chenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

- (3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
 - Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmungen;
 - der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 19.12.1990 außer Kraft. Die Vertreterversammlung hat die Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung), in ihrer Sitzung vom 26.11.2010 beschlossen.

Speyer, den 16. Januar 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. (Teil III der Caritasordnung) wurde am 05.12.2011 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht –Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Anmerkung 1 zu Teil II § 1 Abs. 2, Abschnitt a):

Für die Gesamtkirchengemeinde und das Dekanat Ludwigshafen ist im Sinne dieser Ordnung eine eigene Regelung zu treffen, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt.

6 Anordnung zur Aufhebung der örtlichen Pfarrpfündestiftungen im Bistum Speyer

In der Absicht, das Vermögen der örtlichen Pfarrpfündestiftungen in der „Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer“ zusammenzufassen und dadurch einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der Besoldung der aktiven Pfarrer zu leisten, wird hiermit durch die zuständige Autorität gemäß c. 120 § 1 CIC folgende Anordnung getroffen:

Artikel 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung namentlich aufgeführten örtlichen Pfarrpfündestiftungen werden hiermit aufgelöst und aufgehoben.

Artikel 2

Gemäß der Anordnung zum Gesetz zur Verwaltung der Pfründestiftungen im Bistum Speyer vom 09.11.2011 (OVB 9/2011 Nr. 184) fällt damit das Vermögen im Wege der Universalrechtsnachfolge an die „Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer“.

Artikel 3

Die Anordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 13. Januar 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage

zur Anordnung zur Aufhebung der örtlichen Pfarrpfündestiftungen im Bistum Speyer vom 13. Januar 2012

- 1** Katholische Pfarrpfündestiftung Altheim
- 2** Katholische Pfarrpfündestiftung Ballweiler
- 3** Katholische Pfarrpfündestiftung Bann
- 4** Katholische Pfarrpfündestiftung Bebelsheim
- 5** Katholische Kirche – Pfarrpfündestiftung in Bellheim
- 6** Katholische Pfarrpfündestiftung Biesingen
- 7** Katholische Pfarrpfündestiftung in Blickweiler
- 9** Katholische Pfarrpfündestiftung Bliesmengen-Bolchen
- 10** Katholische Pfarrpfündestiftung in Bobenheim am Rhein

- 11** Katholische Pfarrpfündestiftung Böhl
- 12** Katholische Pfarrpfündestiftung Bornheim
- 13** Katholische Pfarrpfündestiftung Börrstadt
- 14** Katholische Pfarrpfündestiftung Bruchmühlbach
- 15** Katholische Pfarrpfündestiftung Burrweiler
- 16** Katholische Pfarrpfündestiftung Dackenheim
- 17** Katholische Pfarrpfündestiftung Dannstadt
- 18** Katholische Pfarrpfündestiftung Deidesheim
- 19** Katholische Pfarrpfündestiftung Neustadt-Diedesfeld
- 20** Katholische Pfarrpfündestiftung Dirmstein
- 21** Katholische Pfarrpfündestiftung Dudenhofen
- 22** Katholische Pfarrpfündestiftung Duttweiler
- 23** Katholische Pfarrpfündestiftung Edenkoben
- 24** Katholische Pfarrpfündestiftung Edesheim
- 25** Katholische Pfarrpfündestiftung Eisenberg
- 26** Katholische Pfarrpfündestiftung Elmstein
- 27** Katholische Pfarrpfündestiftung St. Peter Ensheim
- 29** Katholische Pfarrpfündestiftung Erfweiler-Ehlingen
- 30** Katholische Pfarrpfündestiftung Eschbach
- 31** Katholische Pfarrpfündestiftung Flemlingen
- 32** Katholische Pfarrpfündestiftung Forst St. Margaretha
- 33** Katholische Pfarrpfündestiftung Frankenholz
- 34** Katholische Pfarrpfündestiftung Fußgönheim
- 35** Katholische Pfarrpfündestiftung Geinsheim
- 36** Katholische Pfarrpfündestiftung Gersheim
- 37** Katholische Pfarrei (Pfarrpfündestiftung) Gleisweiler
- 38** Katholische Pfarrpfündestiftung Göcklingen
- 39** Katholische Pfarrpfündestiftung Godramstein
- 40** Katholische Pfarrpfündestiftung Gossersweiler
- 41** Katholische Pfarrpfündestiftung Großfischlingen
- 42** Katholische Pfarrfründe Großkarlbach
- 43** Katholische Pfarrpfündestiftung Habkirchen
- 44** Katholische Pfarrpfündestiftung Hainfeld
- 45** Katholische Pfarrpfündestiftung Hambach
- 47** Katholische Pfarrpfündestiftung St. Johannes der Täufer Harthausen
- 48** Katholische Pfarrpfündestiftung Haßloch
- 49** Katholische Pfarrpfündestiftung Heiligenstein
- 50** Katholische Pfarrpfündestiftung Herxheim

- 51** Katholische Pfarrpfründestiftung Heßheim
- 52** Katholische Pfarrpfründestiftung Hettenleidelheim
- 53** Katholische Pfarrpfründestiftung Hochdorf
- 54** Katholische Pfarrpfründestiftung Hördt
- 55** Katholische Pfarrpfründestiftung Hütschenhausen
- 56** Katholische Pfarrpfründestiftung Imsweiler
- 57** Katholische Pfarrpfründestiftung Insheim
- 58** Katholische Pfarrpfründestiftung Kirrberg
- 59** Katholische Pfarrpfründestiftung Kirrweiler
- 60** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Maria Kaiserslautern
- 61** Katholische Pfarrpfründestiftung St Martin Kaiserslautern
- 62** Katholische Pfarrpfründestiftung Königsbach
- 63** Katholische Pfarrpfründestiftung Kriegsfeld
- 64** Katholische Pfarrpfründestiftung Kuhardt
- 65** Katholische Pfarrpfründestiftung Labach
- 68** Katholische Pfarrpfründestiftung Heilig Geist Landstuhl
- 69** Katholische Pfarrpfründestiftung Leimersheim
- 70** Katholische Pfarrpfründestiftung Lingenfeld
- 71** Katholische Pfarrpfründestiftung Herz Jesu Ludwigshafen am Rhein
- 72** Pfarrpfründestiftung der katholischen Kirche St. Maria in Ludwigshafen am Rhein
- 73** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Gallus Ludwigshafen/Rhein-Friesenheim
- 74** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Michael Ludwigshafen-Maudach
- 75** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Sebastian Ludwigshafen/Rhein-Mundenheim
- 76** Katholische Pfarrpfründestiftung Ludwigshafen-Oggersheim
- 77** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Martin Oppau
- 78** Katholische Pfarrpfründestiftung Maikammer
- 79** Katholische Pfarrpfründestiftung Meckenheim
- 80** Katholische Pfarrpfründestiftung Medelsheim
- 81** Katholische Pfarrpfründestiftung Mittelbexbach
- 83** Katholische Pfarrpfründestiftung Mussbach
- 84** Katholische Pfarrpfründestiftung Neuleiningen
- 85** Katholische Pfarrpfründestiftung St. Maria Neustadt an der Weinstraße
- 86** Katholische Pfarrpfründestiftung Niedergailbach
- 87** Katholische Pfarrpfründestiftung Niederkirchen
- 88** Katholische Pfarrpfründestiftung Niederwürzbach
- 89** Katholische Pfarrpfründestiftung Oberbexbach

- 90** Katholische Pfarrpfündestiftung Oberlustadt Lustadt
91 Katholische Pfarrpfündestiftung Oberndorf
92 Katholische Pfarrpfündestiftung Offenbach
93 Katholische Pfarrpfündestiftung Ommersheim
94 Katholische Pfarrpfündestiftung Ormesheim
95 Katholische Pfarrpfündestiftung Otterbach
96 Katholische Pfarrpfündestiftung Otterberg
97 Katholische Pfarrpfündestiftung Ottersheim
98 Katholische Pfarrpfündestiftung Otterstadt
99 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Anton Pirmasens
100 Katholische Pfarrpfündestiftung Reinheim
101 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Josef Rodalben
102 Katholische Pfarrpfündestiftung Rödersheim
103 Katholische Pfarrpfündestiftung Roschbach
104 Katholische Pfarrpfündestiftung Roxheim
105 Katholische Pfarrpfündestiftung Rubenheim
106 Katholische Pfarrpfündestiftung Ruppertsberg
107 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Jakobus Schifferstadt
108 Katholische Pfarrpfündestiftung Schwanheim
109 Katholische Pfarrpfündestiftung Simten
110 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Joseph Speyer
111 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Josef St. Ingbert
112 Katholische Pfarrpfündestiftung St. Martin
113 Katholische Pfarrpfündestiftung Stetten
114 Katholische Pfarrpfündestiftung Trippstadt
115 Katholische Pfarrpfündestiftung Trulben
116 Katholische Pfarrpfündestiftung Vennen
117 Katholische Pfarrpfündestiftung Wachenheim
118 Katholische Pfarrpfündestiftung Waldhambach
119 Katholische Pfarrpfündestiftung Waldsee
120 Katholische Pfarrpfündestiftung Weidenthal
121 Katholische Pfarrpfündestiftung Weilerbach
122 Katholische Pfarrpfündestiftung Wernersberg
123 Katholische Pfarrpfündestiftung Weyher
124 Katholische Pfarrpfündestiftung Winnweiler
125 Katholische Pfarrpfündestiftung Zeiskam
126 Katholische Pfarrpfündestiftung Zell

7 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“
2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besondere Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachoher-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
- b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 – 250,00 € monatlich
- c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 – 400,00 € monatlich

(2) ¹Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. ²Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. ³Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigortes (politische Gemeinde) sowie

zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht.
²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden.³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.
2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:
„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“
3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“
3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.

5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i V m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“
8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“
9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“
2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“
3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:
„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstel-

lung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.
12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.
14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.
15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.
16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa Abs. (c) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“
17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundes-elterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „ bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:
„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs.5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.
33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.
35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Fulda, den 27. Oktober 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 20. Januar 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

8 Pontifikalhandlungen 2011**1. Im Jahr 2011 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:****1.1 Ordinationen und Beauftragungen**

10. September Weihe von 3 Priesteramtskandidaten zu Diakonen im Dom
Weihe von 2 Kandidaten für den Ständigen Diakonat zu Diakonen im Dom
03. Dezember Aufnahme von 2 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe und einem Bewerber unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer

1.2 Kanonische Visitationen

Im Jahr 2011 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Pfarreien (inkl. sozialer Einrichtungen) des Dekanates Speyer visitiert.

1.3 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in den Firmstationen im Rahmen der Visitation des Dekanates Speyer, in der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit für die italienischen Gemeindemitglieder, außerhalb der Visitationsbesu-

che in der Dompfarrei und in Mutterstadt, sowie bei der Erwachsenenfirmung im Dom an insgesamt 612 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

1.4 Konsekrationen und Benediktionen

20. März Altarweihe in Labach, Mariä Himmelfahrt
18. September Orgelweihe im Dom zu Speyer
23. Oktober Altarweihe in Birkweiler
03. Dezember Orgelweihe in Landau, St. Maria

1.5 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Zusätzlich:

06. Februar Pontifikalamt zum Professjubiläum der Paulusschwestern in Herxheim
26. März Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Speyer, St. Konrad
27. März Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Speyer, St. Bernhard
01. April Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Waldsee-Limburgerhof
03. April Pontifikalamt anlässlich des Jubiläumshungermarsches in Hagenbach
10. April Pontifikalamt anlässlich der Visitation des Alten- und Pflegeheims St. Martha in Speyer
03. Mai Pontifikalamt anlässlich 100 Jahre Kirchweihe in Göllheim
08. Mai Pontifikalamt in Herxheim
11. Mai Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Hessheim
15./16. Juni Lichterprozession mit Pontifikalamt anlässlich des Wallfahrtsfestes auf Maria Rosenberg
19. Juni Pontifikalamt anlässlich des Diözesankatholikentages in Speyer
28. Juni Pontifikalamt anlässlich des Auftaktes der Annawallfahrt in Burrweiler
06. August Pontifikalamt für die Saliergesellschaft im Dom
26. August Pontifikalamt anlässlich des Tages der Religionslehrer im Dom

07. September Pontifikalamt zum Professjubiläum im Kloster St. Maria, Esthal
11. September Pontifikalamt im Schönstattzentrum Herxheim
18. September Pontifikalvesper anlässlich der Orgelweihe im Dom
20. September Pontifikalamt anlässlich 25 Jahre Kirchweihe im Karmelitinnenkloster Speyer
03. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Ehejubilare
04. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Kranken
07. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Jugend
09. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Kirchenchöre
12. Oktober Pontifikalamt anlässlich des 120. Geburtstages der Hl. Edith Stein im Kloster St. Magdalena
22. Oktober Pontifikalamt anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Pfarrei Schifferstadt, Herz Jesu
05. November Pontifikalamt Bundeshauptausschuss Kolpingwerk in Frankenthal, St. Jakobus
17. November Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Rödersheim
20. November Pontifikalamt anlässlich der Wiederindienstnahme der Kirche St. Josef in St. Ingbert
03. Dezember Pontifikalamt anlässlich der Verleihung der Admissio
03. Dezember Pontifikalvesper anlässlich der Orgelweihe in Landau, St. Maria
15. Dezember Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Speyer, St. Joseph

1.6 Sonstige Pontifikalhandlungen

19. Februar Hl. Messe in der Krankenhauskapelle des Vincentius-Krankenhauses Speyer anlässlich der Visitation
28. September Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des Schulbesuchs des Edith-Stein-Gymnasiums Speyer
31. Oktober Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des Schulbesuchs der Edith-Stein-Realschule in Speyer
30. November Wortgottesdienst anlässlich des Schulbesuchs des Nikolaus-von-Weis-Gymnasiums in Speyer
24. Dezember Christmette im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius in Limburgerhof

2. Im Jahr 2011 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**2.1 Ordinationen und Beauftragungen**

15. April Beauftragung von 2 Priesteramtskandidaten und 4 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer

04. September Beauftragung einer Pastoralassistentin

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 36 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Blieskastel, Dahn, Donnersberg, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Kusel, Landau, Ludwigshafen, Pirmasens, Waldfischbach, Zweibrücken, an insgesamt 1.957 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

12. Mai Segnung des Alten- und Pflegeheimes St. Maria in Bad Dürkheim

28. August Weihe von 7 Glocken in St. Ingbert St. Josef

11. Dezember Weihe der Orgel in Ludwigshafen-Rheingönheim

2.4 Pontifikalgottesdienste

07. Mai Festamt zum 120jährigen Jubiläum des Kath. Arbeitervereins Bellheim

03. Juli Pontifikalamt bei der Nothelfer-Wallfahrt in Mainz-Gonsenheim

17. Juli Pontifikalamt zum 175jährigen Kirchenjubiläum in Ramberg

14. August Pontifikalamt am Vorabend von Maria Himmelfahrt in Maria Rosenberg

23. August Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler

03. September Pontifikalamt anlässlich der Wasserprozession in Roxheim

11. September Wallfahrtsgottesdienst im Kloster Blieskastel

20. September Pontifikalvesper anlässlich des 25jährigen Weihejubiläums der Kirche des Klosters „Maria, Mutter der Kirche“ in Speyer

05. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Erwachsenenverbände beim Domjubiläum

06. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Ordensleute, Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindereferenten/innen und kirchlichen Bewegungen beim Domjubiläum
08. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der Familien beim Domjubiläum
08. Dezember Wallfahrtsgottesdienst in Maria Schutz Kaiserslautern
- Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Bischöfliches Ordinariat

9 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Ernst Unsel wurde zum 01.01.2012 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Günter Zwingert wurde zum 01.01.2012 als Beisitzer ernannt.

10 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Speyer

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26.02.2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Baustein-en“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründon-nerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.
- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edorh thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2.012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unter-richt sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.
- Am 23.03.2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012)

Am 4. Fastensonntag (18./19.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

12 Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz vom 1. bis 11. Oktober 2012

Die Diözese Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führen im Rahmen der theologischen Fort- und Weiterbildung in der Zeit vom **1. bis 11. Oktober 2012 ein Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz** durch. Eingeladen zur Teilnahme sind **Priester, Diacone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im aktiven Dienst**.

Tagungsort ist „C.S.D. Foresteria Valdese Firenze - Istituto Gould“ in Florenz / Italien. Das Gästehaus gehört zur Diakonie der Waldenserkirche und liegt im lebhaften Zentrum der pulsierenden italienischen Großstadt. Führungen durch die Hauptstadt der Toskana sollen deren historischen und kunstgeschichtlichen Hintergrund erschließen.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsreise wird das Kennenlernen der Waldenserkirche und deren diakonischen Engagements sein. Die besondere Situation einer Minderheitenkirche, wie sie die Chiesa Valdese darstellt, im gesellschaftspolitischen Kontext, ihre Beziehung zur katholischen Kirche Italiens sowie pastorale und caritative Gegebenheiten in der Erzdiözese Florenz, sollen in Referaten und Begegnungen thematisiert werden.

Exkursionen mit Führungen nach Siena und Luca werden angeboten.

Für die Unterbringung im Gästehaus der Diakonie der Waldenserkirche stehen Einzelzimmer (begrenzte Anzahl) und Doppelzimmer (getrennte Einzelbetten) zur Verfügung.

Hin- und Rückreise erfolgt mit dem Flugzeug.

Die **Teilnahmekosten** betragen pro Person **600 €**.

Nähere Auskunft erteilt die Abteilung Ökumene, die **schriftliche Anmeldungen bis 31.03.2012** entgegen nimmt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt nach Eingangsfolge.

13 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 95A

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei der Broschüre handelt es sich um einen Auszug aus der Broschüre Kirchliches Arbeitsrecht, erschienen in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“, Nr. 95. Die Texte, die den Kapiteln B bis einschließlich E zugrunde liegen, sind in beiden Broschüren (Nr. 95 und Nr. 95A) enthalten und identisch.

Nr. 97

„Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen. Bonn 2011.

Die Bestattungskultur in Deutschland hat in den letzten Jahren einen dynamischen Wandel erfahren. Neue Formen entstehen, die der Mobilität der Menschen, der zunehmenden Vereinsamung im Alter, dem Rückgang der Religiösität oder auch dem Wunsch, den Nachkommen nicht zur Last zu fallen, geschuldet sind. Wert und Würde kommen einem Menschen jedoch nicht nur im Leben zu, sondern reichen über den Tod hinaus. Die Bestattungskultur einer Gesellschaft ist daher auch ein Ausdruck von Humanität und des Umgangs mit den Lebenden. Gerade die katholische Bestattungskultur birgt einen Schatz an würdevollem Umgang mit den Verstorbenen und ihren Angehörigen, Pietät und rituellen Vorzügen, die sich seit langer Zeit bewährt haben. Neuere Entwicklungen, wie die starke Zunahme von Kremationen, neue Orte der Beisetzung, etwa in der Natur oder in Kolumbarien, aber auch eine zunehmende Anzahl an Sozial- und anonymen Bestattungen, haben die deutschen Bischöfe dazu bewogen, diese mit Hinweisen für kirchliches Handeln herauszugeben.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 253

Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen.

Der von der Rechtskommission im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands entwickelte Leitfaden will dazu beitragen, das kirchliche Vereinigungswesen in seiner Vielfalt zu fördern und zugleich den Diözesanverwaltungen einen praktikablen Weg für die Aufsicht über kirchliche Vereinigungen anbieten, der den allgemeinen Anforderungen der kirchlichen wie der staatlichen Normen gerecht wird.

Nr. 254

Inszenieren – Inspirieren – Konfrontieren. Potentiale zwischen Kirche und Theater.

Die Arbeitshilfe dokumentiert Beiträge eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) im Kloster Weingarten vom 8. bis 11. September 2010. Diese umfassen Theorie und Praxis: Neben der pastoraltheologischen, liturgiewissenschaftlichen sowie theater- und kulturwissenschaftlichen Grundlegung des Kirche-Theater-Verhältnisses werden konkrete Impulse für die Praxis gegeben: Drei beispielhafte Liturgie-Modelle – Vigil, Vesper und Eucharistiefeier – zeigen, wie Liturgie und Drama sinnvoll in Verbindung gebracht werden können.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Dekan Dr. Gerd B a b e l o t z k y, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Juli 2012;

Pfarrer Msgr. Gerhard P o e t e, Hornbach, mit Wirkung vom 1. August 2012;

Pfarrer Bernhard B o h n e, Herxheim, mit Wirkung vom 1. September 2012;

Pfarrer Klaus H e r r m a n n, Maikammer, mit Wirkung vom 1. September 2012;

Pfarrer Günter S c h m i t t, Landstuhl, mit Wirkung vom 1. September 2012;

Pfarrer Msgr. Ludwig M ü l l e r, Rockenhausen, mit Wirkung vom 1. September 2012.

Des Weiteren hat er der Bitte folgender Diakone im Zivilberuf entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Diakon Dr. Helmut H u s e n b e t h, Hainfeld, mit Wirkung vom 1. Februar 2012;

Diakon Reinhard D a b e r k o w, Mehlingen, aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Februar 2012.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

Pater Bernhardin S e i t h e r OFM Conv., Kaiserslautern, wegen seiner Wahl zum Provinzialminister der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten rückwirkend vom 1. Dezember 2011 als Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz;

Finanzdirektor i. K. Franz Z i e g e r mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 als Ökonom der Diözese Speyer und als Leiter der Abteilung IV/1: Bischöfliche Finanzkammer;

Diakon Karl-Hermann Wadle, Berg, mit Wirkung vom 1. Februar 2012, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf in der bisherigen Pfarreiengemeinschaft Hagenbach;

Pater Samuel M geb e c h e t a CSSp mit Wirkung vom 1. März 2012 als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Waldsee St. Martin. Damit scheidet er aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Andreas Trutzel, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 zusätzlich die Pfarreien Ludwigshafen-Friesenheim St. Gallus und St. Josef;

Pfarrer Marco Richtschied, Böbingen, mit Wirkung vom 1. September 2012 zusätzlich die Pfarreien Maikammer St. Kosmas und Damian und Kirrweiler Kreuzerhöhung;

Inkardination

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kooperator Roland Spiegel, vormals Pater Josef Spiegel OSB, mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in die Diözese Speyer inkardiniert.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Frau Tatjana Mast mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zur Leiterin der Abteilung IV/1: Bischöfliche Finanzkammer und zur stellvertretenden Finanzdirektorin;

Pater Michael Stockinger OFM Conv. rückwirkend zum 1. Dezember 2011 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz;

Domkapitular Peter Schappert mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Ökonom der Diözese Speyer. Zugleich hat er ihm den Titel Finanzdirektor verliehen.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Landauer Kirchengemeinden haben Pfarrer Axel Brecht am 6. Dezember 2011 zum neuen Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Landau gewählt. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, die der Kath. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angehören, haben Pfarrer Andreas Kellner am 10. Januar 2012 zum neuen Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern gewählt. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Donnersberg hat den Gemeindereferenten Joachim Schindler auf seiner Dekanatsversammlung vom 1. Dezember 2011 zum Geistlichen Verbandsleiter des BDKJ im Dekanat Donnersberg wieder gewählt. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der neu erlassenen Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (OVB 10/2011 Nr. 196) Herrn Markus Bucher mit Wirkung vom 17. Dezember 2011 zum Präventionsbeauftragten des Bistums ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Raymond Rambaud, Homburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit der geistlichen Begleitung der Lourdes-Wallfahrten des Ferienwerkes der Diözese Speyer beauftragt.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben mit Frist zum 3. Februar 2012 werden gemäß der Planung „Gemeindepastoral 2015“:

zur Besetzung ab 1. August 2012 die Pfarreiengemeinschaft Contwig mit den Pfarreien Contwig St. Laurentius, Hornbach St. Pirminius, Großsteinhausen St. Cyriakus, Altheim St. Andreas und der Kuratie Stambach Maria Königin der Engel;

zur Besetzung ab 1. September 2012 die Pfarreiengemeinschaft Herxheim mit den Pfarreien Herxheim Mariä Himmelfahrt, Hayna Hl. Kreuz, Herxheimweyher St. Anton und Insheim St. Michael. Mittelfristig wird die Pfarrei Offenbach St. Josef in die Pfarreiengemeinschaft integriert;

zur Besetzung ab 1. September 2012 die Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen mit den Pfarreien Rockenhausen St. Sebastian, Bayerfeld St. Josef, Gerbach St. Michael, Imsweiler St. Petrus in Ketten und Ruppertsecken Mariä Himmelfahrt.

Neue Anschriften

Pfarrer i. R. Arno Knöll, Hauptstraße 49, 76764 Rheinzbarn;

Kaplan Pater Benny Varghesse MCBS, Westring 27, 66424 Homburg.

Berichtigung: Postsendungen für die Pfarreien bzw. Filialen

Kath. Kirchenstiftung Rodenbach Herz Jesu

Kath. Kirchenstiftung Schwedelbach St. Johannes

Kath. Pfarramt Weilerbach Hl. Kreuz

sind weiterhin an folgende Anschrift zu senden:

Kath. Pfarramt Heilig Kreuz, Schulstraße 2, 67685 Weilerbach

Ab 1. Januar 2012 im Hause des Katholischen Pfarrverbandes Kaiserslautern: Katholischer Pfarrverband Landstuhl, Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern.

Korrektur Telefonnummer

Pfarrer i. R. Erich Rinnert: Tel. 06333 923336

Todesfälle

Am 26. Dezember 2011 verschied Pfarrer i. R. Paul Langhäuser im 76. Lebens- und 50. Priesterjahr.

Am 28. Dezember 2011 verschied Pfarrer i. R. William Gómez-Suárez im 75. Lebens- und 46. Priesterjahr.

Am 10. Januar 2012 verschied Pfarrer i. R. Manfred Gönnheimer im 70. Lebens- und 37. Priesterjahr.

Am 12. Januar 2012 verschied Oberstudienrat i. R. Armin Ludwig Goethier im 86. Lebens- und 62. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 17. Januar 2012 verschied Pfarrer i. R. Ruprecht Eugen Vollmer im 70. Lebens- und 42. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 29. Januar 2012 verschied Pfarrer i. R. Hermann Schneider im 75. Lebens- und 43. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 189
 2. Die deutschen Bischöfe, Nr. 95A
 3. Die deutschen Bischöfe, Nr. 97
 4. Kirche und Gesellschaft, Nr. 385
 5. Kirche und Gesellschaft, Nr. 386
-

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Franz Jung

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5,
67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

9. Februar 2012

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).